

DKG-Empfehlung für die Weiterbildung zur Praxisanleitung

vom 29.09.2015

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ziele der Weiterbildung	3
§ 3 Anforderungen an die Weiterbildungsstätten	4
§ 4 Voraussetzungen für die Teilnahme an der Weiterbildung	5
§ 5 Anrechnung	5
§ 6 Aufnahmeverfahren	6
§ 7 Dauer, Form und Gliederung der Weiterbildung	7
§ 8 Modulprüfungen	7
§ 9 Prüfungsausschuss für die Abschlussprüfung	8
§ 10 Zulassung zur Abschlussprüfung	9
§ 11 Mündliche Abschlussprüfung	9
§ 12 Erkrankungen, Rücktritt, Versäumnisse	10
§ 13 Wiederholung der Prüfung	11
§ 14 Unterbrechungen	11
§ 15 Täuschungsversuche	11
§ 16 Benotung	12
§ 17 Gesamtnote	13
§ 18 Zeugnis	13
§ 19 Anerkennung der Weiterbildung	13
§ 20 Rücknahme, Widerruf, Wiedererteilung	14
§ 21 Übergangsregelung	14
§ 22 Inkrafttreten	15
Anlagen	16

Präambel

Die DKG hat am 29.09.2015 in ihrer 281. Vorstandssitzung die nachstehende DKG-Empfehlung für die Weiterbildung zur Praxisanleitung verabschiedet.

Besteht in einem Bundesland keine landesrechtliche Regelung der Weiterbildung, dient diese DKG-Empfehlung als Muster für eine landesrechtliche Ordnung der Weiterbildung. Das Inkrafttreten der DKG-Empfehlung und der Beginn der Übergangsfrist in § 21 der DKG-Empfehlung wurden auf den 01.11.2015 festgesetzt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Empfehlung regelt die Weiterbildung und Prüfung von Praxisanleitern in Krankenhäusern/Einrichtungen für folgende Berufe:

- Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pfleger¹
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, -pfleger²
- Altenpflegerinnen und Altenpfleger
- Operationstechnische Assistentinnen und Assistenten/Anästhesietechnische Assistentinnen und Assistenten
- Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter³
- Hebammen und Entbindungspfleger

§ 2 Ziele der Weiterbildung

Die erfolgreich abgeschlossene Weiterbildung befähigt Teilnehmende⁴, Anleitungen entsprechend dem allgemein anerkannten Stand berufspädagogischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse zu planen, durchzuführen und zu evaluieren.

¹ Hier sind auch Krankenschwestern/-Pfleger einbezogen.

² Hier sind auch Kinderkrankenschwestern/-Pfleger einbezogen.

³ Entsprechend § 1 Abs. 1 und 2 des NotSanG

⁴ Soweit im Folgenden der Begriff „Teilnehmende“ Verwendung findet, ist auch stets die jeweils weibliche und männliche Form gemeint.

§ 3 Anforderungen an die Weiterbildungsstätten

- (1) Weiterbildungsstätten sind Krankenhäuser oder sonstige Einrichtungen, die von der DKG⁵ als zur Weiterbildung geeignet anerkannt worden sind.
- (2) Eine Weiterbildungsstätte wird anerkannt, wenn
 1. die Leitung der Weiterbildung einer Person mit berufspädagogischer Hochschulqualifikation^{6, 7} obliegt;
 2. ein Konzept zur Umsetzung sämtlicher Module mit pädagogisch geeigneten Dozenten vorliegt;
 3. ein zielorientierter Theorie-Praxis-Transfer gewährleistet ist;
 4. für die Weiterbildung erforderliche Räume, Einrichtungen, Lehr- und Lernmittel zur Verfügung stehen.
- (3) Strebt eine Bildungseinrichtung die Anerkennung als Weiterbildungsstätte für die Weiterbildung Praxisanleitung an, so sind die vollständigen Antragsunterlagen mindestens acht Wochen vor Weiterbildungsbeginn der DKG^{8, 9} vorzulegen. Eine erweiterte Anmeldefrist ist nur mit vorheriger Zustimmung möglich.
- (4) Die Prüfung der Qualifikation der Dozenten obliegt der DKG.
- (5) Eine rückwirkende Anerkennung von Weiterbildungsstätten (nach Weiterbildungsbeginn) ist nicht möglich.
- (6) Die Anerkennung der Weiterbildungsstätte kann von der DKG¹⁰ widerrufen werden, wenn eine der Voraussetzungen nach Absatz 2 entfallen ist.

⁵ Bei Vorliegen einer Landesverordnung wäre § 3 Abs. 1 wie folgt zu fassen: „Weiterbildungsstätten sind Krankenhäuser oder sonstige Einrichtungen, die als zur Weiterbildung geeignet staatlich anerkannt worden sind.“

⁶ Lehrerinnen für Pflegeberufe, die vor dem Inkrafttreten dieser Empfehlung Weiterbildungen zur Praxisanleitung geleitet haben, haben auf Antrag an die DKG Bestandsschutz.

⁷ Dipl. Pflegepädagoginnen (FH) sowie Dipl. Pflegepädagoginnen (B.A.), die vor dem Inkrafttreten dieser Empfehlung Weiterbildungen zur Praxisanleitung geleitet haben, haben auf Antrag an die DKG Bestandsschutz.

⁸ Bei Vorliegen einer Landesverordnung müsste der Passus „der DKG“ durch den Passus „der zuständigen Landesbehörde“ ersetzt werden.

⁹ In Bayern sind die Unterlagen der Bayerischen Krankenhausgesellschaft vorzulegen.

¹⁰ Bei Vorliegen einer Landesverordnung müsste der Passus „von der DKG“ durch den Passus „von der zuständigen Landesbehörde“ ersetzt werden.

§ 4

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Weiterbildung

(1) Zur Weiterbildung wird zugelassen, wer über eine Ausbildung als

- Gesundheits- und Krankenpflegerin und -pfleger,
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin und -pfleger,
- Altenpflegerin und Altenpfleger,
- Operationstechnische Assistentin und Assistent/Anästhesietechnische Assistentin und Assistent,
- Notfallsanitäterin und Notfallsanitäter,
- Hebammen und Entbindungspfleger

verfügt und eine mindestens zweijährige Tätigkeit in einem der zuvor genannten Berufen vorweisen kann.

§ 5

Anrechnung

(1) Auf die Dauer der Weiterbildung können 100 Stunden angerechnet und auf die Teilnahme an Modul II beschränkt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Im Falle eines erfolgreichen Abschlusses einer pflegerischen DKG-Weiterbildung nach DKG-Empfehlung 2011 und früher. Hier ist eine erfolgreiche Eingangsprüfung, in der die Inhalte des Moduls I der Praxisanleitung nachgewiesen werden, erforderlich.
2. Absolventen der pflegerischen DKG-Weiterbildungen nach der DKG-Empfehlung vom 29.09.2015 müssen den erfolgreichen Abschluss der Basismodule nachweisen.
3. Auf Antrag der Teilnehmenden an die Leitung der Weiterbildung können andere Module oder vergleichbare Qualifikationen angerechnet werden. Die Handlungskompetenzen sind durch eine Einstiegsprüfung nachzuweisen. Eine Ablehnung der Anrechnung durch die Leitung ist schriftlich zu begründen.

(2) Nachweislich erfolgreich absolvierte Anteile aus anderen Qualifikationen (nicht DKG-Weiterbildungen) können auf Antrag der Teilnehmenden angerechnet werden, wenn die Gleichwertigkeit zur DKG-Empfehlung gegeben ist.

(3) Die absolvierten Anteile aus anderen Qualifikationen gemäß den Absätzen 1 bis 3 dürfen bei Antragstellung nicht älter als drei Jahre sein.

- (4) Die Gleichwertigkeitsprüfung erfolgt durch die DKG. Zur Prüfung der Gleichwertigkeit müssen folgende Unterlagen bei der DKG eingereicht werden:
1. deutsche Anerkennung zur Führung der Berufsbezeichnung „Krankenschwester, -pfleger, Kinderkrankenschwester, -pfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerin, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenkrankenschwester, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Altenpflegerin, Altenpfleger“;
 2. curriculare Darstellung von Theorie und Praxis (detaillierte Auflistung) der auf Gleichwertigkeit anzuerkennenden Weiterbildung.
 3. Die Nachweise sind in Form von beglaubigten Fotokopien der Originale zu erbringen; sie sind ggf. ins Deutsche zu übersetzen.
- (5) Alle Anteile, die angerechnet werden, sind für die Abschlussprüfungen relevant.
- (6) Wenn keine Gleichwertigkeit besteht, muss die Leitung der jeweiligen Weiterbildung der DKG ein Konzept vorlegen, wie die Gleichwertigkeit erreicht werden kann. Die Entscheidung obliegt der DKG. Ggf. ist die erforderliche Handlungskompetenz durch geeignete Prüfungen nachzuweisen.

§ 6 Aufnahmeverfahren

- (1) Der Antrag zur Aufnahme in die Weiterbildung ist an die Leitung der Weiterbildung zu richten.
- (2) Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:
1. Lebenslauf,
 2. Zeugnis über den Berufsabschluss,
 3. jeweilige Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung¹¹ gemäß der Berufsgruppen nach § 1 dieser Empfehlung,
 4. Nachweis über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in einem der o.g. Berufe.

¹¹ Es gelten entsprechend der jeweiligen Ausbildung: § 1 Absatz 1 und 2 Krankenpflegegesetz, § 1 Absatz 1 und 2 Altenpflegegesetz, § 2 Absatz 1 und 2 der DKG-Empfehlung zur Ausbildung und Prüfung von Operationstechnischen und Anästhesietechnischen Assistentinnen/Assistenten, § 1 Absatz 1 Notfallsanitätergesetz

- (3) Über die Aufnahme in die Weiterbildung entscheidet die Leitung der Weiterbildung. Die Entscheidung ist schriftlich zu erteilen.

§ 7

Dauer, Form und Gliederung der Weiterbildung

- (1) Die Weiterbildung erfolgt als berufsbegleitende Weiterbildung oder in Vollzeit.
- (2) Der Lehrgang umfasst mindestens 200 Stunden, von denen 10% in Form von selbstgesteuertem Lernen durchgeführt werden können.
- (3) Die Weiterbildung besteht aus zwei Modulen, die sich wiederum in Moduleinheiten gliedern. Für jedes Modul wird ein Modulverantwortlicher von der Leitung der Weiterbildung bestimmt.
- (4) Die Weiterbildung umfasst
1. mindestens 200 Stunden. (Inklusive 16 Stunden Hospitation. Diese Stunden sind im Rahmen der Weiterbildung aus der Moduleinheit „Anleiten“ als Hospitation zu absolvieren. Die Form der Hospitation wird durch die Leitung der Weiterbildung bestimmt.).
 2. die jeweiligen Modulprüfungen.
- (5) Für die Weiterbildung gelten die aufgeführten Module (gemäß **Anlage I**).
- (6) Die Planung und Organisation der Weiterbildung liegt in der Verantwortung der Leitung der Weiterbildung. Über die Teilnahme am Unterricht und an der Hospitation sind Nachweise zu führen.

§ 8

Modulprüfungen

- (1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.
- (2) Beauftragte der Aufsichtsbehörden sind – unter vorheriger Anmeldung – berechtigt, bei den Prüfungen als Beobachter anwesend zu sein.
- (3) Eine Modulprüfung ist eine Leistungsprüfung im Rahmen der Weiterbildung. Die Modulprüfungen sind von der Weiterbildungsstätte zu benoten, worüber eine Modulbescheinigung auszustellen ist (gemäß **Anlage III**).

- (4) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an den Inhalten der Lehrveranstaltungen und den Handlungskompetenzen, die gemäß der DKG-Empfehlung¹², unter Berücksichtigung der jeweiligen Moduleinheiten, vorgesehen sind.
- (5) Eine Modulprüfung besteht aus einer schriftlichen Klausur (Frage-Antwort-Prinzip) mit einer Bearbeitungszeit von maximal 90 Minuten oder einer mündlichen Prüfung von maximal 30 Minuten oder einer praktischen Prüfung oder einer schriftlichen Hausarbeit und/oder Projektarbeit von maximal 15 DIN-A 4 Seiten.
- (6) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn der Prüfling eine mindestens ausreichende Leistung (4,4) gemäß § 16 erreicht hat.
- (7) Die Prüfung eines nicht bestandenen Moduls kann einmal und nur an derselben Weiterbildungsstätte wiederholt werden. Über den Zeitpunkt und Inhalt der Wiederholungsprüfung entscheidet die Leitung der Weiterbildung. Die Prüfungsform im Rahmen der Wiederholungsprüfung muss beibehalten werden.

§ 9

Prüfungsausschuss für die Abschlussprüfung

- (1) Zur Ableistung der Abschlussprüfung wird an der Weiterbildungsstätte ein Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus:
 1. einer/einem Vorsitzenden (bestimmt durch die Leitung der Weiterbildung),
 2. der Leitung der Weiterbildung oder deren Stellvertretung,
 3. mindestens einer an der Weiterbildung beteiligte Dozentin mit abgeschlossener Weiterbildung zum Praxisanleiter oder mindestens vergleichbarer berufspädagogischer Qualifikation.
- (3) Für alle Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Stellvertreter/Stellvertreterinnen zu benennen.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, wie unter Abs. 2 geregelt, liegt in der Verantwortung der Leitung der Weiterbildung und ist der DKG¹³ auf Verlangen nachzuweisen.

¹² Bei Vorliegen einer Landesverordnung wäre der Verweis auf die DKG-Empfehlung zu den landesrechtlichen Besonderheiten zu ersetzen.

§ 10 Zulassung zur Abschlussprüfung

- (1) Die Zulassung zur Prüfung erfolgt durch den Prüfungsvorsitzenden spätestens zwei Wochen vor der Abschlussprüfung, wenn die Teilnehmende
 - den erfolgreichen Abschluss der Module,
 - die 16 Stunden Hospitationnachweist.
- (2) Die Prüfungsvorsitzende legt Termin und Ort der Abschlussprüfung fest. Sie lädt die Teilnehmenden bis spätestens zwei Wochen vor der mündlichen Abschlussprüfung ein.
- (3) Die Ablehnung der Zulassung ist schriftlich von der Prüfungsvorsitzenden zu begründen.

§ 11 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Grundlage bilden die gemäß **Anlage I** aufgeführten zwei Module.
- (2) Die Abschlussprüfung wird nach dem erfolgreichen Abschluss der beiden Module in mündlicher Form durchgeführt.
- (3) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Beauftragte der Aufsichtsbehörden sind – unter vorheriger Anmeldung – berechtigt, bei den Prüfungen als Beobachter anwesend zu sein.
- (4) Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Prüfung leiten. Sie ist jederzeit berechtigt, sich an der Prüfung zu beteiligen.
- (5) Die Abschlussprüfung besteht in der Darstellung und Evaluation einer selbstständig konzipierten und durchgeführten Anleitung. Der Schwerpunkt ist dabei auf die Evaluation zu legen.
- (6) Die Prüfungsdauer für den einzelnen Prüfling soll in der Regel 30 Minuten nicht überschreiten.

¹³ Bei Vorliegen einer Landesverordnung müsste der Passus „der DKG“ durch den Passus „der zuständigen Landesbehörde“ ersetzt werden.

- (7) Die Prüfung wird im Beisein von mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses durchgeführt. Diese bewerten die Leistung mit einer der in § 16 bezeichneten Noten. Aus den Noten der Fachprüfer bildet die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüfern die Abschlussnote.
- (8) Über die Abschlussprüfung ist – für jede Teilnehmende getrennt – jeweils eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von den prüfenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

§ 12

Erkrankungen, Rücktritt, Versäumnisse

- (1) Vor Beginn einer jeden Prüfung ist die Teilnehmende zu befragen, ob sie gesundheitliche Bedenken gegen ihre Prüfungsfähigkeit vorzubringen hat.
- (2) Ist die Teilnehmende durch Krankheit oder sonstige von ihr nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Modulprüfungen verhindert, so muss die Teilnehmende dies im Falle krankheitsbedingter Abwesenheit durch ein ärztliches Attest, im Übrigen in sonst geeigneter Form, der Leitung der Weiterbildung nachweisen.
- (3) Ist die Teilnehmende durch Krankheit oder sonstige von ihr nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Abschlussprüfung verhindert, so muss die Teilnehmende dies im Falle krankheitsbedingter Abwesenheit durch ein ärztliches Attest, im Übrigen in sonst geeigneter Form, der Prüfungsvorsitzenden nachweisen.
- (4) Erscheint die Teilnehmende ohne ausreichende Begründung zu einer Modulprüfung oder der mündlichen Abschlussprüfung nicht oder bricht ohne Genehmigung der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ab, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Erfolgt der Abbruch im Einvernehmen mit der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, so wird die Prüfung an einem zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Der Prüfungsausschuss entscheidet, in welchem Umfang die bereits geprüften Anteile zu wiederholen sind.
- (5) Die Teilnehmende kann in begründeten Fällen mit Genehmigung der Prüfungsvorsitzenden von der Abschlussprüfung zurücktreten.

§ 13 Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann einmal wiederholt werden. Über den Zeitpunkt und Inhalt der Wiederholungsprüfung entscheidet die Leitung der Weiterbildung.
- (2) Ist die mündliche Abschlussprüfung nicht bestanden, kann die Teilnehmende auf schriftlichen Antrag an die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfung einmal wiederholen. Die Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung kann von Auflagen (z.B. eine zusätzliche Hospitation, theoretische Vorbereitungszeit) abhängig gemacht werden.
- (3) Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.
- (4) Die Leitung der Weiterbildung bestimmt den Wiederholungstermin.
- (5) Die Abschlussprüfung ist vor den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu wiederholen.

§ 14 Unterbrechungen

- (1) Versäumte Weiterbildungszeiten sind Fehlzeiten. Diese sind nachzuholen, bis 200 Stunden Weiterbildungszeit in Netto-Stunden erreicht sind.
- (2) Die Leitung der Weiterbildung entscheidet über die genauen Inhalte und den Umfang der nachzuholenden Anteile.

§ 15 Täuschungsversuche

- (1) Bei Täuschungsversuchen im Rahmen der Modulprüfungen kann jeder der Prüfungsteile durch die Leitung der Weiterbildung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Bei Täuschungsversuchen im Rahmen der Abschlussprüfung kann jeder der Prüfungsteile durch den Prüfungsausschuss für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Jegliche Täuschungsversuche sind entsprechend durch die Prüfer zu dokumentieren.

- (4) Hat die Teilnehmende bei den Modulprüfungen getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Leitung der Weiterbildung auch nachträglich die Prüfung als nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Ende der Weiterbildung.
- (5) Hat die Teilnehmende während der Abschlussprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss auch nachträglich die Prüfung als nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Ende der Weiterbildung.

§ 16 Benotung

Für die nach dieser Weiterbildungs- und Prüfungsempfehlung zu bewertenden Leistungen gelten folgende Noten:

- „sehr gut“, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht (bei Werten bis unter 1,5),
- „gut“, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht (bei Werten von 1,5 bis unter 2,5),
- „befriedigend“, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht (bei Werten von 2,5 bis unter 3,5),
- „ausreichend“, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht (bei Werten von 3,5 bis unter 4,5),
- „mangelhaft“, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können (bei Werten über 4,5) ,

Die Noten aller vorgeschriebenen Prüfungen werden mit einer Dezimalstelle hinter dem Komma ermittelt.

§ 17 Gesamtnote

- (1) Die Prüfungsvorsitzende ermittelt aus den Noten der zwei Modulprüfungen und der Abschlussprüfung die Gesamtnote der Weiterbildung.
- (2) Das Gesamtergebnis setzt sich zu gleichen Teilen aus der Modulnote (Mittel der Noten der zwei Modulprüfungen¹⁴) sowie der Note der mündlichen Abschlussprüfung zusammen.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig.
- (4) Die Prüfung ist bestanden, wenn die beiden Modulprüfungen und die mündliche Abschlussprüfung mit mindestens „ausreichend (4,4)“ bewertet werden.

§ 18 Zeugnis

- (1) Über das Bestehen der Weiterbildung erhält die Teilnehmende ein Zeugnis, das die einzelnen Prüfungsbestandteile ausweist (gemäß **Anlage IV**). Über das Nichtbestehen der Prüfung erteilt die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid.
- (2) Das Gesamtergebnis (gemäß § 17) wird als ganze Note auf dem Zeugnis ausgewiesen. Zusätzlich ist die Note als Ziffer in Klammern mit einer Dezimalstelle aufzuführen (Beispiel: gut (2,2)).

§ 19 Anerkennung der Weiterbildung

Die Weiterbildung wird anerkannt, wenn die Teilnehmende nachweist, dass sie die jeweilige Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 dieser Empfehlung besitzt, an einer Weiterbildung teilgenommen und die Modulprüfung sowie die Abschlussprüfung bestanden hat.

¹⁴ Bei Absolventen der pflegerischen Weiterbildungen nach DKG-Empfehlung (§ 7 Absatz 4 Nummer 1 und 2) wird nur die Abschlussnote des Moduls 2 berücksichtigt.

§ 20

Rücknahme, Widerruf, Wiedererteilung

- (1) Die Anerkennung der Weiterbildung zum Praxisanleiter ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung (§ 20 Abs. 1) irrtümlich als gegeben angenommen worden ist.
- (2) Die Anerkennung der Weiterbildung zum Praxisanleiter ist zu widerrufen, wenn die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung entsprechend § 1 fortgefallen ist.
- (3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist der Betroffene vorher zu hören. Ist er nicht voll geschäftsfähig, so ist auch der gesetzliche Vertreter zu hören.
- (4) Die Anerkennung, die aufgrund des Absatzes 1 zurückgenommen wurde, kann auf Antrag wiedererteilt werden, wenn Umstände eingetreten sind, die eine Wiedererteilung unbedenklich erscheinen lassen.
- (5) Zuständig für die Entscheidungen der o.g. Absätze ist die DKG.

§ 21

Übergangsregelung

- (1) Diese Richtlinie löst das DKG-Positionspapier aus dem Jahr 2006 zur Praxisanleitung und Praxisbegleitung auf Grundlage des Krankenpflegegesetzes vom 16. Juli 2003 ab.
- (2) Alle Praxisanleiter, die auf Grundlage des oben genannten Positionspapiers eine Weiterbildung im Umfang von 200 Stunden absolviert haben, behalten ihre Anerkennung.
- (3) Die in einem anderen Bundesland anerkannte Weiterbildung zur Praxisanleitung wird auf Antrag anerkannt, wenn sie gleichwertig ist. Die Prüfung erfolgt durch die DKG.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Weiterbildungs- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.11.2015 in Kraft und ersetzt das bisherige DKG-Positionspapier aus dem Jahr 2006.

Anlagen

- Anlage I:** Modulübersicht
- Module I und II
 - Notenschlüssel
- Anlage II:** Mustervorlage Nachweis Modulprüfung
- Anlage III:** Mustervorlage Zeugnis
- Anlage IV:** Mustervorlage Neuantrag Weiterbildungsstätte
- Anlage V:** Formulare
- Antrag auf Anrechnung abgeschlossener Module
 - Antrag auf Anrechnung abgeschlossener Moduleinheiten